

DetR: Detergenzienverordnung (Verordnung (EG) Nr. 648/2004), erklärt

Die Detergenzienverordnung harmonisiert die Regeln für Detergenzien und Tenside auf dem EU-Markt: biologisch abbaubare Tenside, Kennzeichnung von Inhaltsstoffen und Dosierung, Phosphorgrenzwerte; verantwortlich ist der Hersteller, wer das Produkt in Verkehr bringt. Sie gilt seit dem 8. Oktober 2005 und wird zum 23. September 2029 durch die Verordnung (EU) 2026/405 aufgehoben.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 11. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Verordnung (EG) Nr. 648/2004	Art des Rechtsakts	Verordnung
In Kraft	8. Oktober 2005	Gilt ab	8. Oktober 2005
Geändert durch	Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission, Verordnung (EG) Nr. 1336/2008, Verordnung (EG) Nr. 219/2009, Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission, Verordnung (EU) Nr. 259/2012	Durchgesetzt durch	Die von jedem Mitgliedstaat nach Art. 8 benannten zuständigen Behörden setzen die Verordnung mit den Kontrollmaßnahmen des Art. 10, der Schutzklausel des Art. 15 und den Marktüberwachungsbefugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 durch, in deren Anhang I die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 aufgeführt ist; in Dänemark überwacht die Chemikalienaufsicht (Kemikalieinspektionen) von Miljøstyrelsen (der dänischen Umweltbehörde) Detergenzien nach dem dänischen Chemikaliengesetz (lov om kemikalier, lovbekendtgørelse nr. 1200 vom 25.
CELEX	32004R0648		

Wichtige Termine

31. März 2004	Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen	Titel und Unterschriftenblock nach Art. 19
8. April 2004	Veröffentlicht im ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1	Fundstelle im Amtsblatt
8. Oktober 2005	Inkrafttreten und unmittelbare Geltung in allen Mitgliedstaaten; die Richtlinien 73/404/EWG, 73/405/EWG, 82/242/EWG, 82/243/EWG und 86/94/EWG sowie die Empfehlung 89/542/EWG werden am selben Tag aufgehoben	Art. 17 und Art. 19
11. Juli 2006	Verordnung (EG) Nr. 907/2006 in Kraft: Anhang III wird ersetzt und um ISO 10708:1997 als sechste Prüfmethode für die vollständige biologische Abbaubarkeit ergänzt	Art. 1 Abs. 1, Art. 2 und Anhang I
12. Januar 2007	Der neue Anhang VII gilt: allergene Duftstoffe über 0,01 % sind unabhängig von der Art ihrer Zugabe anzugeben, die Verpackung nennt die Internetadresse der Liste der Inhaltsstoffe, und die öffentliche Liste der Inhaltsstoffe verwendet INCI-Bezeichnungen	Art. 1 Abs. 2, Art. 2, Erwägungsgründe 3 bis 5 und Anhang II
20. Januar 2009	Verordnung (EG) Nr. 1336/2008 in Kraft: der Begriff Zubereitung wird im gesamten Text durch Gemisch ersetzt, um ihn an die CLP-Verordnung anzugleichen	Art. 1 Abs. 1 und Art. 2
20. April 2009	Verordnung (EG) Nr. 219/2009 in Kraft: Artikel 12 zum Ausschussverfahren wird ersetzt (M3 im konsolidierten Text)	Art. 12 (M3)
27. Juni 2009	Verordnung (EG) Nr. 551/2009 in Kraft: Anhang V führt das erste Tensid mit Ausnahmegenehmigung auf, Alkohole, Guerbet, C16-20, ethoxyliert, n-Butylether (7-8EO), für die Flaschenreinigung, die Reinigung im geschlossenen System und die Metallreinigung bis zum 27. Juni 2019; Anhang VI (verbotene Tenside) bleibt leer	Art. 1, Art. 2 und Anhänge I und II
19. April 2012	Verordnung (EU) Nr. 259/2012 in Kraft: Artikel 4a und Anhang VIa zu	Art. 1 und Art. 2

den Phosphorgrenzwerten, die Begriffsbestimmungen für Waschmittel für Verbraucher und Maschinengeschirrspülmittel für Verbraucher, die Dosierungskennzeichnung nach Artikel 11 Abs. 4 und Anhang VII B, delegierte Rechtsakte nach den Artikeln 13 und 13a sowie die neuen Artikel 14, 16 und 18

30. Juni 2013	Waschmittel für Verbraucher mit einem Gesamtphosphorgehalt von 0,5 g oder mehr je empfohlener Dosierung für eine Standardwaschladung in hartem Wasser dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden	Art. 4a und Anhang VIa Nr. 1
1. Juni 2015	Artikel 1 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1336/2008 gelten: Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 1 verweisen auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) statt auf die alten Einstufungsrichtlinien	Art. 1 Abs. 2, Art. 1 Abs. 3 und Art. 2
1. Januar 2017	Maschinengeschirrspülmittel für Verbraucher mit einem Gesamtphosphorgehalt von 0,3 g oder mehr in der Standarddosierung dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden	Art. 4a, Art. 16 Abs. 2 und Anhang VIa Nr. 2
27. Juni 2019	Ende der Ausnahmegenehmigung nach Anhang V für Alkohole, Guerbet, C16-20, ethoxyliert, n-Butylether (7-8EO) in industriellen Anwendungen	Anhang V
2. März 2026	Verordnung (EU) 2026/405 über Detergenzien und Tenside, unterzeichnet am 11. Februar 2026, veröffentlicht im ABL. L 2026/405	Titel und Amtsblattkopf
22. März 2026	Die Verordnung (EU) 2026/405 tritt in Kraft; ihr Artikel 4 Abs. 3 und 4 gelten ab diesem Tag und setzen Fristen für die biologische Abbaubarkeit: 23. März 2032 für Folien und 23. März 2034 für sonstige organische Stoffe, die zu 10 % oder mehr zugesetzt werden	Art. 4 Abs. 3, Art. 4 Abs. 4, Art. 31 Abs. 2 und Art. 37
23. September 2029	Die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 wird aufgehoben; die Verordnung (EU) 2026/405 gilt in vollem Umfang;	Art. 35, Art. 36 Abs. 1 und Art. 37

Detergenzien und Tenside, die vor diesem Tag im Einklang mit der alten Verordnung in Verkehr gebracht wurden, dürfen unbefristet weiter auf dem Markt bereitgestellt werden

23. September 2030	Ende des Übergangszeitraums: Detergenzien und Tenside, die zwischen dem 23. September 2029 und dem 22. September 2030 nach den alten Regeln in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu diesem Tag bereitgestellt werden	Art. 36 Abs. 2
--------------------	---	----------------

Pflichten nach Rolle

Hersteller (die für das Inverkehrbringen verantwortliche Partei, einschließlich Markeninhabern und Abpackern)

- Sie müssen in der Gemeinschaft niedergelassen sein und tragen die Verantwortung dafür, dass Ihre Detergenzien und Tenside der Verordnung und ihren Anhängen sowie gegebenenfalls dem Biozidrecht und sonstigem Gemeinschaftsrecht entsprechen. Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3
- Verwenden Sie nur Tenside, welche die Kriterien des Anhangs III für die vollständige aerobe biologische Abbaubarkeit erfüllen: mindestens 60 % Mineralisierung innerhalb von 28 Tagen in einer der sechs Prüfungen nach Buchstabe A oder mindestens 70 % in den beiden DOC-Methoden nach Buchstabe B, sofern begründet; beantragen Sie für industrielle oder institutionelle Detergenzien bei der zuständigen Behörde und der Kommission eine Ausnahmegenehmigung, wenn ein Tensid Anhang III nicht erfüllt, aber die 80%ige primäre Abbaubarkeit nach Anhang II erreicht. Art. 4, Art. 5, Art. 6, Anhang II und Anhang III
- Verwenden Sie nur Tenside, welche die Kriterien des Anhangs III für die vollständige aerobe biologische Abbaubarkeit erfüllen: mindestens 60 % Mineralisierung innerhalb von 28 Tagen in einer der sechs Prüfungen nach Buchstabe A oder mindestens 70 % in den beiden DOC-Methoden nach Buchstabe B, sofern begründet. Art. 4 und Anhang III
- Beantragen Sie für ein industrielles oder institutionelles Detergens mit einem Tensid, das Anhang III nicht erfüllt, aber die 80%ige primäre Abbaubarkeit nach Anhang II erreicht, vor dessen Verwendung bei der zuständigen Behörde und der Kommission eine Ausnahmegenehmigung. Art. 5, Art. 6 und Anhang II
- Lassen Sie die Prüfungen nach den Normen des Anhangs I, nach EN ISO/IEC 17025 oder nach den Grundsätzen der guten Laborpraxis durchführen und halten Sie den zuständigen Behörden die Ergebnisse der Prüfungen nach Anhang III, die technischen Unterlagen nach den Anhängen II und IV für jeden Antrag auf Ausnahmegenehmigung sowie Nachweise darüber bereit, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und dass Sie die Prüfergebnisse verwenden dürfen. Art. 7, Art. 9 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 und Anhang I
- Lassen Sie die Prüfungen nach den Normen des Anhangs I, nach EN ISO/IEC 17025 oder nach den Grundsätzen der guten Laborpraxis durchführen. Art. 7 und Anhang I
- Halten Sie den zuständigen Behörden die Ergebnisse der Prüfungen nach Anhang III, die technischen Unterlagen nach den Anhängen II und IV für jeden Antrag auf Ausnahmegenehmigung sowie Nachweise darüber bereit, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und dass Sie die Prüfergebnisse verwenden dürfen. Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2
- Führen Sie ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe nach Anhang VII C, das Detergens und Hersteller benennt und jeden Inhaltsstoff in absteigender Gewichtsreihenfolge in den Gewichtsbereichen 10 % und mehr, 1 % bis unter 10 %, 0,1 % bis unter 1 % und unter 0,1 % aufführt, jeweils mit der gebräuchlichen oder IUPAC-Bezeichnung, der INCI-Bezeichnung, soweit verfügbar, der CAS-Nummer und der Bezeichnung nach dem Europäischen Arzneibuch, und stellen Sie es medizinischem Personal auf Anfrage unverzüglich und kostenlos zur Verfügung. Art. 9 Abs. 3 und Anhang VII C
- Kennzeichnen Sie die Verbraucherverpackung lesbar, sichtbar und dauerhaft mit Produkt- und Handelsnamen, mit Namen oder Marke, vollständiger Anschrift und Telefonnummer der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Partei sowie mit Anschrift, soweit vorhanden E-Mail-Adresse und Telefonnummer, unter denen das Datenblatt erhältlich ist; führen Sie dieselben Angaben in den Begleitpapieren von Massengutlieferungen auf. Art. 11 Abs. 2
- Geben Sie den Inhalt nach Anhang VII A an: die achtzehn aufgeführten Bestandteilklassen, von Phosphaten und den vier Tensidklassen bis zu Bleichmitteln, EDTA, NTA, Kohlenwasserstoffen, Seife, Zeolithen und Polycarboxylaten, in den Gewichtsbereichen unter 5 %, 5 % bis unter 15 %, 15 % bis unter 30 % sowie 30 % und mehr, sofern sie über 0,2 % zugesetzt sind; Enzyme, Desinfektionsmittel,

optische Aufheller und Duftstoffe immer dann, wenn sie zugesetzt sind; Konservierungsmittel mit ihrer gebräuchlichen Nomenklatur; allergene Duftstoffe über 0,01 % namentlich; dazu die Internetadresse der Liste der Inhaltsstoffe, die Gebrauchsanweisung und besondere Vorsichtshinweise.

Art. 11 Abs. 3 und Anhang VII A

- Geben Sie bei Waschmitteln für Verbraucher die empfohlenen Mengen oder die Dosierung in Millilitern oder Gramm je Standardwaschladung für weiches, mittleres und hartes Wasser, die Zahl der Standardwaschladungen je Packung bei mittelhartem Wasser sowie Fassungsvermögen und Markierungen eines etwaigen Messbechers an; geben Sie bei Maschinengeschirrspülmitteln für Verbraucher die Standarddosierung für eine voll beladene Spülmaschine mit 12 Maßgedecken an, gegebenenfalls mit Varianten nach Wasserhärte. Art. 11 Abs. 4 und Anhang VII B
- Veröffentlichen Sie die Liste der Inhaltsstoffe nach Anhang VII D auf einer Internetseite, mit INCI-Bezeichnungen oder der Bezeichnung nach dem Europäischen Arzneibuch, der gebräuchlichen oder der IUPAC-Bezeichnung, mit den Wörtern parfum und colorant für Duft- und Farbstoffe und mit den namentlich aufgeführten allergenen Duftstoffen über 0,01 %, ohne Gewichtsbereiche und CAS-Nummern, frei zugänglich, aktuell gehalten und verknüpft mit einer Entsprechungstabelle zwischen INCI-Bezeichnungen, Arzneibuchbezeichnungen und CAS-Nummern; industrielle und institutionelle Detergenzien mit technischem Datenblatt oder Sicherheitsdatenblatt sind ausgenommen. Anhang VII D
- Halten Sie den Gesamtphosphorgehalt in Waschmitteln für Verbraucher unter 0,5 g je empfohlener Dosierung für eine Standardwaschladung in hartem Wasser und in Maschinengeschirrspülmitteln für Verbraucher unter 0,3 g je Standarddosierung; Produkte, die diese Grenzwerte erreichen oder überschreiten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Art. 4a und Anhang VIa
- Beachten Sie die nationalen Sprachanforderungen für die Inhalts- und Dosierungskennzeichnung und denken Sie daran, dass die Kennzeichnung nach dieser Verordnung unbeschadet der Pflichten zu Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung und der Giftinformationsmeldung nach Artikel 45 CLP gilt. Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 5

Einführer

- Behandeln Sie die Einfuhr in das Zollgebiet der Union als Inverkehrbringen: Als Einführer gelten Sie als Hersteller und tragen für die von Ihnen eingeführten Detergenzien und Tenside sämtliche Pflichten der Artikel 3, 4, 4a, 9 und 11; Sie sind zugleich die in der Gemeinschaft niedergelassene Partei, die die Verordnung verlangt. Art. 2 Abs. 9, Art. 2 Abs. 10 und Art. 3 Abs. 2
- Beschaffen Sie sich beim Produzenten außerhalb der EU die Ergebnisse zur vollständigen biologischen Abbaubarkeit nach Anhang III für jedes Tensid, die Unterlagen zur Durchführung der Prüfungen und den Nachweis, dass Sie sich auf die Prüfergebnisse stützen dürfen, und halten Sie diese den zuständigen Behörden bereit. Art. 7, Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2
- Erstellen Sie das Datenblatt über die Inhaltsstoffe nach Anhang VII C mit vollständiger Zusammensetzung, CAS-Nummern und Gewichtsbereichen und seien Sie in der Lage, es medizinischem Personal unverzüglich und kostenlos auszuhändigen. Art. 9 Abs. 3 und Anhang VII C
- Bringen Sie Ihren eigenen Namen oder Ihre Marke, die vollständige Anschrift und die Telefonnummer als für das Inverkehrbringen verantwortliche Partei auf der Verbraucherverpackung an, zusammen mit den Kontaktdaten für das Datenblatt, der Inhaltsangabe nach Anhang VII A, den Duftstoffallergenen über 0,01 %, der Internetadresse der Liste der Inhaltsstoffe und, bei Wasch- und Maschinengeschirrspülmitteln für Verbraucher, den Dosierungsangaben nach Anhang VII B, jeweils in der vom Mitgliedstaat verlangten Sprache.
Art. 11 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3, Art. 11 Abs. 4, Art. 11 Abs. 5 und Anhang VII A und B
- Bringen Sie Ihren eigenen Namen oder Ihre Marke, die vollständige Anschrift und die Telefonnummer als für das Inverkehrbringen verantwortliche Partei auf der Verbraucherverpackung an, zusammen mit der Anschrift, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer, unter denen das Datenblatt erhältlich ist.
Art. 11 Abs. 2
- Bringen Sie die Inhaltsangabe nach Anhang VII A auf der Verbraucherverpackung an, einschließlich der Duftstoffallergene über 0,01 % und der Internetadresse der Liste der Inhaltsstoffe, in der vom Mitgliedstaat verlangten Sprache. Art. 11 Abs. 3, Art. 11 Abs. 5 und Anhang VII A
- Bringen Sie bei Wasch- und Maschinengeschirrspülmitteln für Verbraucher die Dosierungsangaben nach Anhang VII B auf der Verpackung an, in der vom Mitgliedstaat verlangten Sprache.
Art. 11 Abs. 4, Art. 11 Abs. 5 und Anhang VII B
- Prüfen Sie den Phosphorgehalt vor der Einfuhr: Waschmittel für Verbraucher mit 0,5 g oder mehr je Dosierung und Maschinengeschirrspülmittel für Verbraucher mit 0,3 g oder mehr je Standarddosierung dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Art. 4a und Anhang VIa
- Rechnen Sie damit, dass die zuständigen Behörden Sendungen von Detergenzien zurückhalten, die der Verordnung nicht entsprechen, und ihre Bereitstellung unterbinden; die Mitgliedstaaten müssen solche Maßnahmen in ihren Sanktionsvorschriften vorsehen. Art. 18

Händler (Groß- oder Einzelhandel)

- Wenn Sie ein Detergens verkaufen, ohne seine Eigenschaften, seine Kennzeichnung oder seine Verpackung zu verändern, sind Sie nicht der Hersteller; wenn Sie umpacken, neu kennzeichnen, ein Eigenmarkenetikett erstellen, das Produkt verändern oder als Einführer handeln, werden Sie zum Hersteller mit allen daraus folgenden Pflichten. Art. 2 Abs. 10
- Verlangt der Mitgliedstaat die Kennzeichnung in seiner Landessprache, so erfüllen Sie diese Anforderung für die Inhaltsangabe und die Dosierungsangaben. Art. 11 Abs. 5
- Stellen Sie nur Detergenzien und Tenside bereit, die der Verordnung entsprechen: konforme Produkte genießen freien Verkehr, während die zuständigen Behörden die Bereitstellung nicht konformer Produkte unterbinden und Sendungen zurückhalten können. Art. 3 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 18
- Prüfen Sie, ob die von Ihnen verkaufte Verbraucherverpackung Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Partei, den Kontakt für das Datenblatt, die Inhaltsangabe mit den Duftstoffallergenen, die Internetadresse und, bei Wasch- und Maschinengeschirrspülmitteln für Verbraucher, die Dosierungsangaben trägt, damit kein Produkt mit fehlender Kennzeichnung in Ihr Regal gelangt. Art. 11 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 4
- Bereiten Sie sich auf den 23. September 2029 vor, wenn die Verordnung (EU) 2026/405 die Verordnung ablöst und Händlern in ihrem Artikel 11 eigene Pflichten zuweist, neben den Regeln zur Abgabe zum Nachfüllen und zu den Fällen, in denen Herstellerpflichten für Einführer und Händler gelten.

Art. 11, Art. 12, Art. 13 und Art. 37

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten; dazu können Maßnahmen gehören, die es den zuständigen Behörden erlauben, die Bereitstellung nicht konformer Detergenzien oder Tenside auf dem Markt zu unterbinden, die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, und die Vorschriften müssen Maßnahmen vorsehen, mit denen die Behörden nicht konforme Sendungen zurückhalten können. Die zuständigen Behörden können bei Detergenzien auf dem Markt alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen mit den Referenzmethoden des Anhangs VIII anwenden, ohne Hersteller zu verpflichten, bereits in einem anerkannten Labor bestandene Prüfungen zu wiederholen oder zu bezahlen, und ein Mitgliedstaat kann ein konformes Detergens, von dem ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt ausgeht, vorläufig zurücknehmen, zurückrufen oder beschränken. Die Marktüberwachung richtet sich nach der Verordnung (EU) 2019/1020, in deren Anhang I die Verordnung aufgeführt ist. In Dänemark gilt die Verordnung unmittelbar und wird von der Chemikalienaufsicht (Kemikalieinspektionen) von Miljøstyrelsen (der dänischen Umweltbehörde) auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes, lovbekendtgørelse nr. 1200 vom 25. September 2025, beaufsichtigt: Die Behörde muss einen rechtswidrigen Zustand beenden lassen und kann der verantwortlichen Partei aufgeben, den Verkauf einzustellen, die Verwender zu warnen, die Ursache zu beseitigen, das Produkt zurückzurufen oder zu vernichten (§ 48); sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, wird ein Verstoß gegen eine EU-Verordnung über Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die unter das Gesetz fallen, mit Geldstrafe geahndet (§ 59 Stk. 1 Nr. 1), und die Strafe steigt auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und Leben oder Gesundheit von Menschen oder Haustieren geschädigt oder gefährdet, die Umwelt geschädigt oder gefährdet oder einen wirtschaftlichen Vorteil, auch durch Einsparungen, für den Betroffenen oder für Dritte erlangt oder erstrebt hat (§ 59 Stk. 2); ein erlangter wirtschaftlicher Vorteil wird auch dann eingezogen, wenn kein Schaden und keine Gefahr entstanden ist (§ 59 Stk. 7); die Aufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrag die Polizei kann unrechtmäßige Stoffe, Gemische und Erzeugnisse beschlagnahmen (§ 48 b), Unternehmen können strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (§ 60), und für diese Verantwortlichkeit gilt eine fünfjährige Verjährungsfrist (§ 61).

Art. 10, Art. 15 und Art. 18; Anhang I; § 48, § 48 b, § 59 Stk. 1 Nr. 1, § 59 Stk. 2, § 59 Stk. 7, § 60 und § 61

Checkliste

- 1. Prüfen Sie, ob das Produkt ein Detergens oder ein Tensid für Detergenzien nach Artikel 2 Abs. 1 ist: Es enthält Seife oder Tenside zum Waschen oder Reinigen oder ist ein Waschhilfsmittel, ein Weichspüler oder ein Reinigungsgemisch; Mittel zur Körperreinigung sind stattdessen Kosmetik.
- 2. Bestimmen Sie, wer der Hersteller ist: Produzent, Einführer, Abpacker für eigene Rechnung oder jede Person, die das Produkt oder sein Etikett verändert, ist für die Konformität verantwortlich und muss in der Gemeinschaft niedergelassen sein (Artikel 2 Abs. 10 und Artikel 3 Abs. 2).
- 3. Sammeln Sie für jedes Tensid die Ergebnisse zur vollständigen biologischen Abbaubarkeit nach Anhang III, mindestens 60 % in 28 Tagen, ermittelt nach EN ISO/IEC 17025 oder GLP, und halten Sie die Prüfunterlagen und die Nachweise über die Nutzungsrechte für die Behörden bereit (Artikel 7 und 9).
- 4. Prüfen Sie bei industriellen oder institutionellen Detergenzien mit einem Tensid, das Anhang III nicht erfüllt, die primäre biologische Abbaubarkeit nach Anhang II und bereiten Sie die Unterlagen nach Anhang IV für einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung vor, oder formulieren Sie um (Artikel 4 bis 6).
- 5. Messen Sie den Gesamtphosphorgehalt: unter 0,5 g je Dosierung bei Waschmitteln für Verbraucher und unter 0,3 g je Standarddosierung bei Maschinengeschirrspülmitteln für Verbraucher (Artikel 4a und Anhang VIa).
- 6. Erstellen Sie das Datenblatt über die Inhaltsstoffe nach Anhang VII C mit CAS-Nummern und Gewichtsbereichen und richten Sie Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer ein, über die medizinisches Personal es unverzüglich erhält (Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 11 Abs. 2 Buchst. c).
- 7. Gestalten Sie das Etikett: Produktname, verantwortliche Partei mit Anschrift und Telefonnummer, Gewichtsbereiche nach Anhang VII A, Enzyme, Desinfektionsmittel, optische Aufheller, Duftstoffe und Konservierungsmittel, Duftstoffallergene über 0,01 %, die Internetadresse der Liste der Inhaltsstoffe, Gebrauchsanweisung und Vorsichtshinweise, wo verlangt in der Landessprache (Artikel 11).
- 8. Ergänzen Sie die Dosierungsangaben nach Anhang VII B für Waschmittel für Verbraucher (weiches, mittleres und hartes Wasser, Waschladungen je Packung, Messbecher) und für Maschinengeschirrspülmittel für Verbraucher (Standarddosierung für 12 Maßgedecke).
- 9. Veröffentlichen Sie die Liste der Inhaltsstoffe nach Anhang VII D mit INCI-Bezeichnungen im Internet, halten Sie sie aktuell und verknüpfen Sie sie mit der Entsprechungstabelle zwischen INCI-, Arzneibuch- und CAS-Angaben; halten Sie daneben Einstufung und Kennzeichnung nach CLP sowie die Gif tinformation smeldung nach Artikel 45 aufrecht.
- 10. Planen Sie den Übergang zur Verordnung (EU) 2026/405: Sie gilt ab dem 23. September 2029 mit digitalem Produktpass, digitaler Kennzeichnung, Nachfüllregeln und Anforderungen an Mikroorganismen, und Produkte, die den alten Regeln entsprechen, dürfen längstens bis zum 22. September 2030 in Verkehr gebracht werden.

Quellen

1. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien, konsolidierte Fassung vom 1. Juni 2015 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02004R0648-20150601>
2. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 in der im ABL. L 104 vom 8. April 2004 veröffentlichten Fassung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32004R0648>
3. Dokumentinformationen, Daten und Beziehungen zu CELEX 32004R0648 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32004R0648>
4. Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission zur Anpassung der Anhänge III und VII (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006R0907>
5. Verordnung (EG) Nr. 1336/2008 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 an die CLP-Verordnung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R1336>
6. Verordnung (EG) Nr. 219/2009 zur Anpassung von Rechtsakten an das Regelungsverfahren mit Kontrolle (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009R0219>
7. Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission zur Anpassung der Anhänge V und VI (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009R0551>
8. Verordnung (EU) Nr. 259/2012 über Phosphate und andere Phosphorverbindungen in Detergenzien für Verbraucher (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012R0259>
9. Verordnung (EU) 2026/405 über Detergenzien und Tenside zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R0405>
10. Verfahren 2023/0124(COD), Detergenzien und Tenside (EUR-Lex) — https://eur-lex.europa.eu/procedure/EN/2023_124
11. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
12. Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009R1223>
13. Chemikalienrecht, Abschnitt Detergenzien (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/chemicals/chemicals-legislation_en
14. Die Kommission begrüßt die politische Einigung zur Produktsicherheit von Detergenzien, 11. Juni 2025 (Europäische Kommission) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/news/commission-welcomes-political-agreement-product-safety-detergents-single-market-2025-06-11_en
15. Vaske- og rengøringsmidler (Miljøstyrelsen) — <https://mst.dk/erhverv/sikker-kemi/kemikalier/fokus-paa-saerlige-produkter/vaske-og-rengoeringsmidler>
16. Faktaark: Vaske- og rengøringsmidler (Miljøstyrelsen) — <https://mst.dk/erhverv/sikker-kemi/kemikalier/regler-og-handlingsplaner/faktaark-om-kemikalierereglerne/faktaark-vaske-og-rengoeringsmidler>
17. Faktaark: Vaske- og rengøringsmidler, kommende regler under forordning (EU) 2026/405 (Miljøstyrelsen) — <https://mst.dk/erhverv/sikker-kemi/kemikalier/regler-og-handlingsplaner/faktaark-om-kemikalierereglerne/faktaark-vaske-og-rengoeringsmidler-kommende-regler>
18. Bekendtgørelse af lov om kemikalier, lovbekendtgørelse nr. 1200 af 25. september 2025 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/1200>

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.